

S a t z u n g

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrgerätschaften und Katastrophenschutzfahrzeuge des Landkreises Trier-Saarburg

vom 21.01.1988

zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.2001

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Landesgesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Landesgesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), sowie dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 112) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt der Landkreis Trier-Saarburg Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitige Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenerstattungspflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

- (2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten tätig, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen einschließlich der Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 4 LBKG. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dort hin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten des Landkreises Trier-Saarburg zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfs- und Dienstleistungen bzw. bei der Ausleihe beschädigte, stark verunreinigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur-, Reinigungs- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen, Verunreinigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten bzw. Gebühren werden durch Bescheid der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, vor Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Ermächtigung

Die Verbandsgemeinden werden hiermit ermächtigt, entstehende Kosten gebührenpflichtiger Einsätze der bei den Verbandsgemeinden stationierten kreiseigenen Fahrzeuge namens und im Auftrag des Landkreises per Gebührenbescheid von den Erstattungspflichtigen zu erheben. Die Beiträge sind an den Landkreis abzuführen.

§ 8

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet der Landkreis Trier-Saarburg nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Ölwehrfahrzeuge des Landkreises Trier-Saarburg vom 27.01.1972 außer Kraft.

54290 Trier, den 21. Januar 1988
Kreisverwaltung Trier-Saarburg

(Dr. Richard Groß, Landrat)